

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 22 | Heft Nr. 92 | Dezember 2024 | Sonderausgabe

Inhalt

Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezüge-Ordnung)	3
<i>Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1</i>	8
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Lehrauftragsvergütung der Ernst- Abbe-Hochschule Jena	15
Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Betriebliche Gesundheitsmanagerin Pro/Betrieblicher Gesundheitsmanager Pro (FH)“ Fachbereich Betriebswirtschaft Ernst-Abbe-Hochschule Jena	16
<i>Anlage 1: Lehr- und Modulplan</i>	18
Erste Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	19
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“</i>	24
Impressum	25

Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezüge-Ordnung) vom 25. November 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und des § 8 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Ordnung über die

Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen – Leistungsbezüge-Ordnung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Leistungsbezüge-Ordnung am 19. November 2024 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 25. November 2024 genehmigt.

Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge</p> <p>§ 3 Besondere Leistungsbezüge</p> <p>§ 4 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge</p> <p>§ 5 Zahlung besonderer Leistungsbezüge,</p>	<p>Rücknahme oder Widerruf</p> <p>§ 6 Funktions-Leistungsbezüge</p> <p>§ 7 Forschungs- und Lehrzulage</p> <p>§ 8 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 9 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
---	---

Anlage 1: zu § 3 Abs. 1 Satz 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Leistungsbezüge-Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren, zu den Voraussetzungen und zu den Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) gemäß der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 27 bis 33 und § 66 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) sowie § 78 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W (Anlage 2 zum ThürBesG).

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person nach § 1 Abs. 2 gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um sie für die Hochschule zu gewinnen.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG sind die in § 3 Abs. 3 ThürHLeistBVO genannten Personen. Satz 1 gilt für die Zuständigkeit über die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen ent-

sprechend, § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO.

- (4) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. Bei ihrer Gewährung kann festgelegt werden, dass sie zurückzuzahlen sind, wenn die begünstigte Person innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungen nach § 29 Satz 1 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO als Grundlage für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen werden durch die in Absatz 2 und die in der Anlage genannten oder vorgesehenen Kriterien nachgewiesen. Für jede Kriteriengruppe 1 bis 5 der Anlage ist die Gewährung besonderer Leistungsbezüge auf maximal 7,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 begrenzt. Für alle besonderen Leistungen nach Satz 1 insgesamt ist die Gewährung besonderer Leistungsbezüge auf 27,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 begrenzt. Referenzzeitraum für die Prüfung nach Satz 1 sind die fünf Kalenderjahre, die dem Jahr der Antragstellung vorausgehen; in den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 3 beträgt der Referenzzeitraum die bisherigen Dienstjahre an der Hochschule, die dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehen.

- (2) Drittmittel sind gewonnen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a ThürHLeistBVO, wenn sie durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eingeworben und durch das Präsidium der Hochschule angenommen wurden; die Drittmittelrichtlinie vom 4. Oktober 2021 (ThürStAnz. Nr. 44/2021, S. 1767) in ihrer jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Für jede erreichte Bemessungseinheit von vollen 1 000 Euro kann ein monatlicher besonderer Leistungsbezug in folgender Höhe gewährt werden:

1. 0,0150 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 für Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Medizintechnik und Biotechnologie, SciTec und

Wirtschaftsingenieurwesen, wenn mindestens 75 000 Euro an Drittmitteln nach Satz 1 eingeworben und angenommen wurden,

2. 0,0215 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 für Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen Betriebswirtschaft und Grundlagenwissenschaften, wenn mindestens 52 000 Euro an Drittmitteln nach Satz 1 eingeworben und angenommen wurden, sowie
3. 0,0375 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 für Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen Sozialwesen sowie Gesundheit und Pflege, wenn mindestens 30 000 Euro an Drittmitteln nach Satz 1 eingeworben und angenommen wurden.

Der Leistungsbezug nach Satz 2 wird auf maximal 9 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 begrenzt. Für Drittmittel nach den Sätzen 1 und 2 kann ein besonderer Leistungsbezug nicht gewährt werden, wenn

1. sie ausschließlich im Zusammenhang mit einer Funktion oder besonderen Aufgabe im Rahmen der Hochschulleitung oder der weiteren Hochschulselbstverwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 ThürHLeistBVO in Verbindung mit § 6 stehen, oder
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller aus diesen Drittmitteln eine Zulage gemäß § 7 erhalten hat.
- (3) Absatz 2 schließt auch die Gewinnung zusätzlicher Einnahmen wie Sponsorenmittel, Spenden und inventarisierte Sachspenden ein.
- (4) Besondere Leistungsbezüge können nur gewährt werden für besondere Leistungen im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürHLeistBVO im Rahmen einer Nebentätigkeit. Sind besondere Leistungen, die Gegenstand eines Antrags nach § 4 Abs. 1 sind, bereits Gegenstand einer Entscheidung nach Absatz 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 gewesen, so bleiben diese Leistungen im Rahmen dieses erneuten Antrags unberücksichtigt.
- (5) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der

zuständigen Stellen nach § 4 Abs. 5. Der Gesamtbetrag der möglichen besonderen Leistungsbezüge ergibt sich als Summe der Beträge nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils unter Berücksichtigung von Absatz 4. Der Gesamtbetrag nach Satz 2 kann im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Satz 1 unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichbehandlung ganz oder teilweise gekürzt werden, insbesondere, wenn die aktuelle Haushaltslage der Hochschule eine vollständige Gewährung nicht ermöglicht. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Sätzen 1 und 3 sind bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge individuelle Besonderheiten, beispielsweise ein Dienstverhältnis in Teilzeit oder eine Elternzeit, zu berücksichtigen und diesbezügliche Benachteiligungen auszuschließen.

§ 4 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind alle Personen nach § 1 Abs. 2. Die erstmalige Antragstellung ist drei Jahre nach der Ernennung an der Hochschule zulässig. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Juli eines Jahres über die Dekanin oder den Dekan unter Verwendung des Antragsformulars der Hochschule im Referat Personal einzureichen und zu unterzeichnen oder zu signieren.
- (2) Werden bereits besondere Leistungsbezüge gewährt, so kann ein Folgeantrag erst für die Zeit nach der Beendigung desjenigen Zeitraums gestellt werden, für den die entsprechenden Leistungsbezüge gewährt wurden. Der Antrag ist dann, unter Berücksichtigung der Antragsfrist nach Abs. 1, bis zum 31. Juli des letzten Bewilligungsjahres zulässig. Wird eine Gewährung besonderer Leistungsbezüge abgelehnt, so ist eine Antragstellung im Folgejahr zulässig.
- (3) Inhaltlich hat der Antrag alle Angaben zu enthalten, die eine Überprüfung der Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglichen. Im Rahmen des Verfahrens werden die Voraussetzungen aus § 3 Abs. 1 bis 2 für den Referenzzeitraum nach § 3 Abs. 1 Satz 4 geprüft.
- (4) Das Präsidium nimmt eine formale und in-

haltliche Prüfung der Unterlagen vor. Im Rahmen der Prüfung können Unterlagen, Informationen oder Daten, die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht eingereicht wurden, für die Sachentscheidung aber dennoch von Bedeutung sind, insbesondere bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller sowie bei der betreffenden Selbstverwaltungseinheit angefordert werden.

- (5) Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von besonderen Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG sind die in § 3 Abs. 3 ThürHLeistBVO genannten Personen. Satz 1 gilt für die Zuständigkeit über die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von besonderen Leistungsbezügen entsprechend, § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO.
- (6) Der Bescheid über die Gewährung oder die Versagung besonderer Leistungsbezüge hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Er soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller bis zum 30. November des der Zahlung vorangehenden Kalenderjahres zugehen.

§ 5 Zahlung besonderer Leistungsbezüge, Rücknahme oder Widerruf

- (1) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt grundsätzlich in Form monatlicher Zahlungen für einen Zeitraum von in der Regel fünf Kalenderjahren, kann jedoch auch in Form von Einmalzahlungen erfolgen. Die monatlichen Gewährungen beginnen in der Regel mit der Zahlung für den Monat Januar.
- (2) Die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt. Eine Rücknahme oder ein Widerruf findet beispielsweise dann ganz oder teilweise statt, wenn eingeworbene und angenommene Drittmittel gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschule nach deren Verbuchung nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere, weil sie vom Drittmittelgeber zurückgefordert oder an andere externe oder interne Projektpartner weitergeleitet werden.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 11 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 zum Zeitpunkt der Bestellung.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis einschließlich 20 hauptamtlich Lehrende monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 4 vom Hundert und ab 21 hauptamtlich Lehrenden in Höhe von monatlich 6 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 zum Zeitpunkt der Bestellung. Prodekaninnen und Prodekane erhalten im jeweiligen Fachbereich monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 50 vom Hundert des Funktions-Leistungsbezugs der Dekanin oder des Dekans zum Zeitpunkt ihrer Bestellung, soweit abweichend vom Zeitpunkt der Bestellung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans.
- (3) Darüber hinaus können Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Professorin oder der Professor in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes berufen wurde.
- (4) Für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von monatlich bis zu 10 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 zum Zeitpunkt der Bestellung gewährt werden, wenn diese Aufgaben denjenigen nach den Abs. 1 bis 3 nach Stellung, Dauer, Aufwand oder Verantwortung vergleichbar sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 30 Abs. 2 Satz 4 ThürBesG.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen über die Gewährung und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 1 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO sowie für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO

ist die Präsidentin oder der Präsident. Zuständig für Entscheidungen über Gewährung und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach den Abs. 2 bis 4 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürHLeistBVO sowie für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürHLeistBVO ist das Präsidium. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen; die tragenden Gründe für die Entscheidung sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 4 ThürHLeistBVO schriftlich zu dokumentieren.

- (6) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag gezahlt, an dem die Funktion beginnt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Tags, an dem die Funktion endet.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. Die Gewährung setzt voraus, dass der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat und neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens – einschließlich Gemein- und sonstiger Kosten – auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage setzt einen unterschriebenen oder signierten Antrag der zu begünstigenden Professorin oder des zu begünstigenden Professors voraus. Der Antrag ist zusammen mit der Zustimmung des Drittmittelgebers im Referat Personal einzureichen.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig.
- (4) Die Vergabe richtet sich im Übrigen nach § 33 ThürBesG in Verbindung mit § 7 ThürHLeistBVO. Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung ist das Präsidium gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürHLeistBVO, im Falle der Entscheidung über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen an Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Professorinnen und Professoren, denen vor Inkrafttreten dieser Ordnung Leistungsbezüge gleich aus welchem Rechtsgrund gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter. Auf diese Leistungsbezüge und deren Erklärungen zur Ruhegehaltfähigkeit findet die zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Leistungsbezügeordnung weiterhin Anwendung.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils auch für Personen, die

Jena, den 25.11.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe eines Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 22. Juni 2016 (VBl. Nr. 51, S. 4) außer Kraft. § 8 Satz 2 bleibt unberührt.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1

Für besondere Leistungen werden Leistungsbezüge in Schritten von jeweils 0,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 entsprechend den Kriterien der untenstehenden Tabelle durch Aufsummierung berechnet. Die erreichten Werte werden nicht gerundet oder interpoliert. Die Werte der Tabelle geben eine Skala vor, die bei einer quantitativen Überschreitung linear fortgeschrieben wird; § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 3 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

Beispiel einer Berechnung:

Eine Professorin aus dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen hat sechs peer-reviewed Publikationen veröffentlicht, zwei interne Doktoranden betreut, davon wurde ein Promotionsverfahren im relevanten Zeitraum zum Abschluss gebracht. Die Doktoranden wurden jeweils mit einer 50 vom Hundert-Stelle über vier Jahre aus einem Drittmittelprojekt mit einer Höhe von insgesamt 550 000 Euro finanziert. Die Professorin hat fünf nationale und vier internationale Fachvorträge gehalten. Darüber hinaus hat die Professorin sechs Lehrevaluationen mit einer Gesamtbewertung von besser als 1,5 erreicht und insgesamt an fünf Veranstaltungen zur Werbung von Studierenden mit eigenen Angeboten teilgenommen.

Berechnung:

Peer-reviewed Publikationen:	1,0 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 1.2.1)
Fachvorträge national:	0,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 1.6.1)
Fachvorträge international:	0,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 1.6.2)
Betreuung zwei Doktoranden:	3,0 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 3.1.1)
Abschluss einer Promotion:	0,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 3.1.2)
Aufbau einer Arbeitsgruppe:	1,0 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 1.5)
Lehrevaluation:	1,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 2.1.1)
Studierendenwerbung:	0,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (Kriterium 3.3.1)

Damit ergibt sich auf der Grundlage der Erfüllung der Kriterien 8,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 zuzüglich 8,25 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 für eingetragene und angenommene Drittmittel und somit insgesamt 16,75 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 als möglicher besonderer Leistungsbezug für den Zeitraum von fünf Jahren.

1. Forschung und Entwicklung						
(maximal 7,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2, § 3 Abs. 1 Satz 2)						
		0,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2	1,0 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2	1,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2	2,0 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2	2,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2
1.1 Preise und Auszeichnungen						
1.1.1	regionaler Preis (Anzahl)	Beispiel ist der Forschungspreis der Hochschule. Nicht anrechenbar sind beispielsweise Posterpreise von betreuten Studierendenarbeiten, die bei studentischen Wettbewerben vergeben werden.				
		–	–	1	–	–
1.1.2	nationaler Preis (Anzahl)	Nationale Preise sind in der Regel Forschungspreise einer Fachgesellschaft, die in einem bundesweiten Wettbewerb vergeben werden. Nicht anrechenbar sind beispielsweise Posterpreise von betreuten Studierendenarbeiten, die bei studentischen Wettbewerben vergeben werden.				
		–	–	–	1	–
1.1.3	internationaler Preis (Anzahl)	Internationale Preise sind in der Regel Forschungspreise einer Fachgesellschaft, die in einem weltweiten Wettbewerb vergeben werden. Nicht anrechenbar sind beispielsweise Posterpreise von betreuten Studierendenarbeiten, die bei studentischen Wettbewerben vergeben werden.				
		–	–	–	–	1
1.2 Publikationen						
1.2.1	peer-reviewed Fachpublikationen (Anzahl)	Als peer-reviewed Publikationen werden Beiträge anerkannt, die in Fachmedien erschienen sind, die zum Beispiel bei Scopus oder Thomson Reuters gelistet werden und mit der Affiliation der Hochschule veröffentlicht wurden. Eingereichte und noch nicht publizierte Beiträge werden nicht angerechnet.				
		4	6	8	10	12
1.2.2	Lehr- und Fachbücher, publiziert bei Fachverlagen (Anzahl)	Erfasst werden Publikationen, die nicht unter Nr. 1.2.1 oder 1.2.3 fallen. Die Publikation in Fachverlagen dient als qualitätssicherndes Merkmal. Lehr- und Fachbücher, die im Eigenverlag publiziert wurden, werden nicht angerechnet. Die Publikation der Lehr- und Fachbücher muss mit der Affiliation der Hochschule erfolgt sein.				
		1	2	3	4	5
1.2.3	sonstige Fachpublikationen (Anzahl)	Unter sonstigen Fachpublikationen werden Beiträge verstanden, die nicht unter Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 fallen, dem einschlägigen Fachpublikum dauerhaft zugänglich sind und mit der Affiliation der Hochschule veröffentlicht wurden. Ausgeschlossen sind damit Poster, die auf Konferenzen ohne Proceedings ausgestellt werden. Eingereichte und noch nicht publizierte Beiträge werden nicht angerechnet.				
		4	8	12	16	20

1.3 Erfindungen und Patente						
1.3.1	Patentanmeldungen DE oder UP (Einheitspatent) (Anzahl)	Angerechnet werden nur Anmeldungen, die durch die Hochschule erfolgen. Der Anteil an der Erfindung muss mindestens 30 vom Hundert betragen.				
			–	1	–	2
1.3.2	Patenterteilungen DE oder UP (Einheitspatent) (Anzahl)	Angerechnet werden nur Erteilungen von Patenten, die durch die Hochschule angemeldet wurden. Der Anteil an der Erfindung muss mindestens 30 vom Hundert betragen.				
			–	1	–	2
1.4 Wissenschaftliche Redaktion von Fachpublikationen und Gutachtertätigkeiten						
1.4.1	begutachtete Fachbeiträge (Anzahl)	Der Nachweis erfolgt durch den Schriftverkehr mit dem Verlag, zum Beispiel durch E-Mails. Nachweissysteme wie beispielsweise Publons gelten ebenfalls als Nachweis.				
			6	10	14	18
1.4.2	Herausgeber (Editor) von Fachzeitschriften, Sammelbänden und Proceedings (Anzahl)	Der Nachweis erfolgt durch einen Schriftverkehr, zum Beispiel durch E-Mails mit dem Auftraggeber.				
			2	4	6	8
1.4.3	Ohne Vergütung begutachtete Projektanträge (Anzahl)	Der Nachweis erfolgt durch einen Schriftverkehr, zum Beispiel durch E-Mails mit dem Auftraggeber.				
			2	4	6	8
1.5 Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen						
1.5.1	Summe der Vollzeitäquivalente (Personenjahre)	Die Berechnung der Vollzeitäquivalente erfolgt durch die zuständige Stelle der Verwaltung der Hochschule auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsverträge.				
			2,5	3,75	5	6,25
1.6 Vortragstätigkeiten						
1.6.1	Fachvorträge national (Anzahl)	Als nationale Fachvorträge werden Vorträge anerkannt, die vor einem einschlägigen wissenschaftlichen Publikum im Inland gehalten wurden. Fachvorträge im Rahmen von Lehrveranstaltungen, auch an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, sind ausgeschlossen.				
			5	10	15	20
1.6.2	Fachvorträge international (Anzahl)	Als internationale Fachvorträge werden Vorträge anerkannt, die vor einem einschlägigen wissenschaftlichen Publikum im Ausland gehalten wurden. Darüber hinaus werden Fachvorträge auf internationalen Konferenzen, die im Inland stattfinden, anerkannt. Fachvorträge im Rahmen von Lehrveranstaltungen, auch an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, sind ausgeschlossen.				
			3	6	9	12
1.7 internationale Kooperationen						
1.7.1	Aufenthalte internationale Gastwissenschaftler (Anzahl)	Für die Anrechnung gilt ein Mindestaufenthalt der Gastwissenschaftler an der Hochschule im Umfang von zehn Werktagen. Kürzere Aufenthalte sind nicht anrechnungsfähig.				
			2	4	6	8

2. Lehre inklusive Weiterbildung						
(maximal 7,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2, § 3 Abs. 1 Satz 2)						
2.1 Lehrevaluationen						
2.1.1	Sehr gute Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungs-evaluationen (Anzahl)	Angerechnet werden Lehrevaluationen, die mindestens mit der Note 1,5 bewertet wurden. In die Bewertung werden ausschließlich Parameter einbezogen, die unmittelbar von den Lehrenden zu verantworten sind, zum Beispiel wird die Bewertung der Infrastruktur für die Lehrveranstaltung nicht berücksichtigt. Einzeln anrechenbar sind auch gleichartige Lehrveranstaltungen, die in mehreren Gruppen angeboten werden. Voraussetzung der Anrechnung einer Lehrevaluation sind die vollständig ausgefüllten Evaluationsbögen von mindestens vier Studierenden an der Evaluation.				
			2	4	6	8
2.2 über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten						
2.2.1	überobligatorisch erbrachte Lehre (Deputat nach § 4 Abs. 2 ThürLVVO) (Anzahl in LVS ¹)	Angerechnet werden nur LVS ¹ , die selbst erbracht wurden. Die hier geltend gemachten LVS ¹ werden bei Bewilligung des Antrags auf Leistungsbezüge vom Lebenszeitkonto abgezogen. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Lebenszeitkonto nach dem Abzug mindestens einen Saldo von +9 LVS ¹ aufweist.				
			4	8	12	16
2.2.2	überobligatorisch erbrachte Lehre (LVS ¹ -Äquivalent) aufgrund der Begrenzung des § 5 Abs. 7 ThürLVVO (Anzahl in LVS ¹)	Angerechnet werden einzelne Betreuungsleistungen in dem Umfang an LVS ¹ , wie sie angerechnet worden wären, wenn sie nicht über der Begrenzung gemäß § 5 Abs. 7 ThürLVVO gelegen hätten.				
			4	8	12	16
2.3 internationale Kooperationen						
2.3.1	Kooperationen mit ausländischen Institutionen (Anzahl)	Der Nachweis erfolgt durch Verträge der Hochschule mit ausländischen Partnereinrichtungen. Nicht anrechnungsfähig sind unverbindliche Absichtserklärungen (LOI – Letter of Intent) oder Verständigungen (MoU – Memorandum of Understanding).				
			2	4	6	8
2.3.2	fremdsprachige Lehrveranstaltungen (Anzahl in LVS ¹)	Die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache wurden selbst durchgeführt.				
			5	10	15	20
2.3.3	Betreuung von ausländischen Austauschstudierenden (Anzahl)	Die Anrechnung erfordert eine Mindestaufenthaltsdauer der betreuten Studierenden an der Hochschule im Umfang von drei Monaten.				
			5	10	15	20
2.3.4	Organisation von Lehrveranstaltungen, die von ausländischen Gastdozenten gehalten werden (Anzahl in LVS ¹)	Die Anrechnung erfordert die Organisation von Lehrveranstaltungen an der Hochschule in Präsenz. Nicht angerechnet werden hybride Veranstaltungen, bei denen ausländische Dozenten elektronisch zugeschaltet werden.				
			1	2	3	4

2.4 weitere Leistungen							
2.4.1	nationale Exkursionen (Anzahl)	Anrechnungsfähig sind nationale Exkursionen, die mindestens eine Übernachtung enthalten. Nicht angerechnet werden zum Beispiel eintägige Unternehmensbesuche in der Region.	3	6	9	12	15
2.4.2	internationale Exkursionen (Anzahl)	Anrechnungsfähig sind internationale Exkursionen, die mindestens eine Übernachtung enthalten. Nicht angerechnet werden zum Beispiel eintägige Exkursionen in ein Nachbarland.	2	3	4	5	6
2.4.3	Neukonzeption von Modulen auf Basis innovativer Lehrformate und Methoden (Anzahl Module)	Anrechnungsfähig sind neben analogen Formaten eLearning-Formate und Module im Studium integrale und vergleichbare Aktivitäten. Ein geeigneter Nachweis ist zu erbringen, bei bestehenden Modulen zum Beispiel durch Vorlage von verwendeten Lehrmaterialien vor und nach einer Neukonzeption oder im Fall der Entwicklung neuer Module der entsprechende Nachweis der Entwicklung. Ausgeschlossen sind vergleichbare Entwicklungen für die Lehre, die im wirtschaftlichen Bereich der Hochschule angeboten wird.	2	4	6	8	10
2.4.4	Organisation und Durchführung von Summer Schools (Anzahl)	Angerechnet werden Angebote, die eine Mindestdauer von einer Woche haben.	–	1	–	2	–
2.4.5	Entwicklung und Einführung neuer Zertifikatsstudiengänge (Anzahl)	Anrechenbar ist die Federführung der Entwicklung, die auch die Studiengangsleitung beinhaltet.	–	–	1	–	–
2.4.6	Entwicklung und Einführung neuer Studiengänge (Anzahl)	Anrechenbar ist die Federführung der Entwicklung, die auch die Studiengangsleitung beinhaltet.	–	–	–	1	–
2.4.7	Lehrpreise (Anzahl)	Beispiel für einen anrechenbaren Preis ist der Lehrpreis der Hochschule. Die Anerkennung eines Preises setzt seine wettbewerbliche Vergabe voraus.	–	–	1	–	–

3. Nachwuchsförderung						
(maximal 7,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2, § 3 Abs. 1 Satz 2)						
3.1 Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen						
3.1.1	betreute Promotionsverfahren (Anzahl)	Angerechnet werden Verfahren von Promovierenden, die Mitglieder der Hochschule sind.				
			–	–	1	–
3.1.2	erfolgreich abgeschlossene, betreute Promotionsverfahren (Anzahl)	Angerechnet werden erfolgreich abgeschlossene Verfahren von betreuten Promovierenden, die Mitglieder der Hochschule sind.				
			1	2	3	4
3.1.3	externe Promotionsverfahren (Anzahl)	Angerechnet werden externe Promotionsverfahren, die betreut, begutachtet und abgeschlossen wurden.				
			1	2	3	4
3.2 Kontinuierliche Aktivitäten bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern						
3.2.1	kontinuierliche Aktivitäten (Personenjahre)	Beispiel für anrechnungsfähige Aktivitäten ist die Tätigkeit als Mentorin oder Mentor im Rahmen von gleichstellungsfördernden Programmen, die ein kontinuierliches Engagement verlangen, das einen Umfang von mindestens einer LVS ¹ erreichen soll. Nicht anrechnungsfähig sind vereinzelt Aktivitäten wie beispielsweise die Teilnahme an einer einzelnen Veranstaltung im Rahmen der Gleichstellungsarbeit.				
			2	3	4	5
3.3 Besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs						
3.3.1	Aktivitäten zur Gewinnung von Studierenden (Anzahl)	Beispiele für anrechnungsfähige Aktivitäten sind die aktive Teilnahme am Hochschulinformationstag mit eigenem Angebot, die Betreuung im Rahmen des SchülerExpress oder bei Informationsveranstaltungen an Schulen, die Übernahme von Betreuungen im Programm „Jugend forscht“ oder eigene Angebote bei der Langen Nacht der Wissenschaften.				
			5	10	15	20
3.3.2	Akademisches Mentoring/Tutoring von Studierenden (Studierenden-Semester)	Voraussetzung der Anrechnung dieser besonderen Leistung ist die Nichtanrechnung im Rahmen der Lehrverpflichtung. Zur Anrechnung ist ein schriftlicher Nachweis von Mentorin oder Mentor und Mentee notwendig (Mentoring-Vereinbarung).				
			10	20	30	40
4. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen						
(maximal 7,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2, § 3 Abs. 1 Satz 2)						
4.1	Mentoring/Betreuung von Gründungsvorhaben (Anzahl Gründungsprojekte)	Beispiel für die Anrechenbarkeit ist die Unterstützung der Einwerbung und Betreuung von einem Gründerstipendium.				
			–	1	–	2
4.2	Preise und Auszeichnungen (Anzahl)	Angerechnet werden Preise und Auszeichnungen, die in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden.				
			–	–	1	–
4.3	Übernahme von Multiplikatorrollen (Anzahl Jahre)	Beispiel für die Anrechenbarkeit ist die Übernahme der Aufgabe als Gründungsbotschafterin oder Gründungsbotschafter. Erforderlich ist der Nachweis eines mit der Funktion im Zusammenhang stehenden adäquaten Aufwands.				
			1	2	3	4

5. Weitere besondere Leistungen

(maximal 7,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2, § 3 Abs. 1 Satz 2)

Weitere besondere Leistungen können angerechnet werden. Die Anrechnung erfordert eine ausführliche Darlegung und den Nachweis dieser Leistungen als Grundlage für die angemessene Bewertung im Vergleich zu den besonderen Leistungen in den Nummern 1 bis 4.

Für eine Berücksichtigung als besondere Leistung im Sinne dieser Bewertung ist es erforderlich, dass die weiteren Kriterien einen Leistungsbereich nach § 4 Abs. 2 ThürHLeistBVO betreffen sowie nach Art, Inhalt, Aufwand oder Durchführung ein mindestens vergleichbares Maß an Besonderheit aufweisen wie die in Nummer 1 bis 4 genannten Kriterien.

¹ Die Definition der Einheit LVS entspricht der Festlegung in § 2 Abs. ThürLVVO.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Lehrauftragsvergütung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 11. Dezember 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 4 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung – ThürLehrauftragsVO –) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrauftragsverordnung vom 7. August 2024 (GVBl. S. 611) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Lehr-

auftragsvergütung vom 15. Februar 2011 (VBl. Nr. 24, S. 3) zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 14. September 2020 (VBl. Nr. 71, S. 3); der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Lehrauftragsvergütung am 19. November 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 28. November 2024, Az. 1050-R4.4-5515/64-88-59191/2024, das Einvernehmen zur Satzung erteilt. Der Präsident der Hochschule hat mit Erlass vom 11. Dezember 2024 die Satzung genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

- § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Gesamtumfang aller einer Person durch Hochschulen des Landes erteilten Lehraufträge soll weniger als neun Lehrveranstaltungsstunden im Sinne des § 2 ThürLVVO betragen.“
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Korrekturen“ das Komma entfernt sowie die Passage „Besprechungen, Beratungen“ gestrichen.

- In § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. e wird die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, den 11.12.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Betriebliche Gesundheitsmanagerin Pro/Betrieblicher Gesundheitsmanager Pro (FH)“ Fachbereich Betriebswirtschaft Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 14. Oktober 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Betriebliche Gesund-

heitsmanagerin Pro/Betrieblicher Gesundheitsmanager Pro (FH)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 19. Juni 2024 die Zertifikatsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14. Oktober 2024 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- | | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | § 6 Prüfungsleistung, Abschluss |
| § 2 Gleichstellung | § 7 Lehrkräfte |
| § 3 Lehr- und Lernsprache, Prüfungssprache | § 8 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung |
| § 4 Qualifikationsziele | § 9 Inkrafttreten |
| § 5 Aufbau und Inhalt | |

Anlage 1: Lehr- und Modulplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifikatsordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt, Aufbau, Zuständigkeiten, Verfahren und Anforderungen im Zertifikatslehrgang „Betriebliche Gesundheitsmanagerin Pro/Betrieblicher Gesundheitsmanager Pro (FH)“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Lehr- und Lernsprache, Prüfungssprache

Die Lehr- und Lernsprache sowie die Prüfungssprache ist deutsch.

§ 4 Qualifikationsziele

Der Zertifikatslehrgang bildet eine auf Nachhaltigkeit und Ganzheitlichkeit ausgerichtete Strategie zur Organisations- und Personalentwicklung ab, die in die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen als zentralen Wert investiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen über spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die sie in die Lage versetzen, Managementaufgaben im Unternehmen zu übernehmen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird neben der fachlichen Qualifikation eine ganzheitliche, integrierte und vernetzte Sicht auf das Betriebliche Gesundheitsmanagement in allen Organisations- und Unternehmensformen vermittelt. Dabei werden vertiefende theoretische Inhalte auf wissenschaftlich fundierter Basis gelehrt und durch praxisrelevante (Fall-)Beispiele untermauert.

§ 5 Aufbau und Inhalt

- (1) Der Zertifikatslehrgang besteht aus einem abgeschlossenen, berufsbegleitenden Studienprogramm, das sich aus sechs aufeinander abgestimmten Modulen zusammensetzt und die Teilnehmenden fachlich weiterbildet.
- (2) Jedes Modul ist eine abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit zur wissenschaftlich fundierten Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Der Aufbau, die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung sowie die Reihenfolge der Module des Zertifikatslehrganges sind in dem anliegenden Lehr- und Modulplan (Anlage 1) konkretisiert.

§ 6 Prüfungsleistung, Abschluss

- (1) Der Zertifikatslehrgang wird mit einer Projektpräsentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgeschlossen. Aufgrund der Präsentation bewertet die Leitung des Zertifikatslehrgangs die Teilnahme an dem Zertifikatslehrgang als erfolgreich oder nicht erfolgreich.
- (2) Die Überwachung der Einhaltung der Zertifikatsordnung, die Verarbeitung der Teilnehmer- und Abschlussdaten sowie die Ausfertigung der Zertifikate obliegt dem Prüfungsamt des Fachbereichs Betriebswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Jena, den 14.10.2024

Prof. Dr. Alexander Magerhans
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

§ 7 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Hochschullehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen, die die erforderliche Qualifikation besitzen und vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zugelassen sind. Für die Leitung des Zertifikatslehrgangs gilt Satz 1 hinsichtlich der Prüfung nach § 6 Abs. 1 entsprechend. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena handelt hinsichtlich seiner Aufgaben nach Sätzen 1 und 2 in Anlehnung an die Regelungen in § 9 der Rahmenprüfungsordnungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikatslehrgang erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat in deutscher Sprache.
- (2) Das Zertifikat wird von der Leitung des Zertifikatslehrgangs und von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena unterzeichnet. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlusspräsentation erfolgreich durchgeführt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zertifikatsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum 1. April 2025 in Kraft.

Jena, den 14.10.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage 1: Lehr- und Modulplan

	Modulbezeichnung	Dauer in UE (45 Minuten)	Tage
Pflichtmodule	M1 Digitale Qualifizierungskonzepte für das BGM	12	1,5
	M2 Konfliktmanagement und Gesunde Kommunikation	8	1,0
	M3 Gesunde Arbeitsweise von Teams	4	0,5
	M4 Gesunde Führung	8	1,0
	M5 Best Practices und Erfahrungsaustausch mit Praxispartnern; Steuerliche Aspekte	8	1,0
	M6 Präsentation der Fallstudie	8	1,0
	Summe der Präsenzstunden, Tage	48	6,0

Erste Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 21. November 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestim-

mungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ vom 15. März 2022 (VBl. Nr. 77, S. 161). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat diese erste Änderungsordnung am 10. Juli 2024 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21. November 2024 die Ordnung genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 im Studiengang immatrikuliert werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er entweder die Zugangsvoraussetzungen der §§ 57 Abs. 2, 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit Absätzen 2 und 3 erfüllt oder eine Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit Absätzen 4 bis 10 erfolgreich absolviert.
- (2) Der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG muss mindestens 180 ECTS-Punkte betragen. Weitere Zugangsvoraussetzung nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG ist eine absolvierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
- (3) Zugang zum Studium erhält, wer entweder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten und mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss von 180 ECTS-Punk-

- (4) Die Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann die Eignungsprüfung an eine Kommission delegieren. Die Eignungsprüfung besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf eine erforderliche Berufsausbildung nach Absatz 5, auf eine hinreichende Berufserfahrung nach Absatz 6, des Weiteren aus der Prüfung eines Motivationsschreibens, Absatz 7 sowie aus der Durchführung eines Auswahlgesprächs nach Absatz 8. Bestandteil der Eignungsprüfung ist die Anwendung der Gewichtung nach Absatz 9. Eine Eignungsprüfung ist darüber hinaus in den Ausnahmefällen nach Absatz 10 zulässig. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er mindestens 75 Punkte der möglichen Qualifikationen aus Absatz 9 erreicht.
- (5) Die nach § 70 Abs. 3 ThürHG erforderliche Berufsausbildung mit fachlichem Bezug liegt vor, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung in der Augenoptik mit fachspezifischer Zusatzqualifikation in der Optometrie vorliegt. Daneben kann der fachliche Bezug auch durch die Vorlage eines Meisterbriefs

- in der Augenoptik nachgewiesen werden.
- (6) Die nach § 70 Abs. 3 ThürHG weiterhin erforderliche mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug besteht in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufserfahrung in der Augenoptik, insbesondere auf den Gebieten Refraktions- und Korrektionsbestimmung (inkl. Binokularprüfung), Untersuchung und Befundung des vorderen und hinteren Augenabschnitts sowie Kontaktlinsenanpassung und Low Vision.
 - (7) Für das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG ist weiterhin erforderlich, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Motivationsschreiben mit einem Umfang von 3000 Zeichen unter Berücksichtigung ihres bzw. seines bisherigen beruflichen Werdegangs ihre bzw. seine Eignung und Motivation für ein Studium im Studiengang darstellt.
 - (8) Mit dem Auswahlgespräch soll ein Kenntnisstand nachgewiesen werden, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Das Auswahlgespräch soll einen Umfang von ca. 90 bis 120 Minuten haben. Es soll wesentliche Kenntnisse bzw. praktische Fertigkeiten eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses erfassen.
 - (9) Im Rahmen der Eignungsprüfung werden wie folgt gewichtet:
 1. die Berufsausbildung nach Absatz 5 mit 30 Punkten,
 2. die Berufserfahrung nach Absatz 6 mit 30 Punkten,
 3. das Motivationsschreiben nach Absatz 7 mit bis zu 10 Punkten sowie
 4. das Auswahlgespräch nach Absatz 8 mit bis zu 30 Punkten.
 - (10) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber keine einschlägige Berufsausbildung mit fachlichem Bezug nach Absatz 5, so wird eine Eignungsprüfung dennoch durchgeführt, wenn sie bzw. er durch inhaltlich verwandte Ausbildungsinhalte eine hinreichende Ge-

währ für das erfolgreiche Absolvieren des Studiums bietet. Verwandte Ausbildungsinhalte nach Satz 1 sind insbesondere Inhalte im Bereich Optik, Orthoptik, Ophthalmologie.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.“

4. Hinter § 11 wird folgender neuer § 11a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11a Auflagen

- (1) Bei einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten sind bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 750 Zeitstunden nachzuweisen.
- (2) Leistungen gemäß Abs. 1 mit bis zu maximal 30 ECTS-Punkten können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:
 - a. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte fachspezifische Qualifikationen, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen,
 - b. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte nicht-fachspezifische studienrelevante Qualifikationen in Grundlagenfächern wie z. B. Mathematik, Informatik, Statistik, die nicht länger als 10 Jahre zurückliegen,
 - c. bis zu 10 ECTS-Punkte für die aktive Teilnahme an fachspezifischen Kongressen/Tagungen/Workshops in studienrelevanten Bereichen, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
 - d. bis zu 5 ECTS-Punkte für fachspezifische Auslandstätigkeiten mit optometrischen Themenbezug, die kein Bestandteil des Bachelorstudiums waren und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen,

- e. bis zu 5 ECTS-Punkte für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen,
- f. bis zu 10 ECTS-Punkte für fachspezifische lehrende Aufgaben an Schulen, Kongressen/Tagungen/Workshops, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- g. bis zu 15 ECTS-Punkte für optometrische Kasuistiken, die nicht im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht wurden und nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- h. bis zu 10 ECTS-Punkte für überdurchschnittliche berufspraktische Erfahrungen und Kompetenzen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses,
- i. bis zu 5 ECTS-Punkte für aktive Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden und beruflichen Interessensvereinigungen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses.“
- f. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- g. Kreativität, Ideen und Originalität,
- h. Logik und Systematik,
- i. Objektivität und Beweiskraft,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- l. Vollständigkeit,
- m. wirtschaftliches Denken.“

- e. Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss zwingend vorzunehmen. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ergibt sich die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen, jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“. Die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle.

Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab und kann keine Einigung zwischen den prüfenden Personen erzielt werden, können die prüfenden Personen die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person einfordern. Die Bestellung der zusätzlichen prüfenden Person erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 entfällt.
- b. Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 3 bis 6.
- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden eine betreuende Person. Die betreuende Person ist prüfende Person.“

- d. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bewertung können insbesondere nachfolgende Kriterien zugrunde liegen:

- a. Arbeitsintensität,
- b. Eigeninitiative,
- c. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- d. experimentelle Fähigkeiten,
- e. Gliederung, Sprache und Ausdruck,

- 6. Die Eignungsverfahrensordnung in Anlage 1 entfällt.

- 7. Anlage 3, 2. Semester wird wie folgt geändert:

- a. In Zeile 3, Spalte 8 wird der Begriff „AP“ durch die Passage „AP: Kasuistikvorstellung“ ersetzt.

- b. In Zeile 3, Spalte 10 wird der Begriff „erfolgreich erbrachtes Praktikum“ durch die Passage „fristgerechte Abgabe der zehn Praxisfälle“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 07.11.2024

Jena, den 21.11.2024

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung

Entfällt

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Min.)		Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenzzeit	Selbstlernzeit							PM	WPM	WM
ST.2.909	Kasuistik Binokularesehen Binocular Vision Case Report	20	160	deutsch	---	---	AP: Kasuistikvorstellung	100 %	fristgerechte Abgabe der zehn Praxisfälle	6	---	---

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Präsident der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 16.12.2024

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.